

# Tarif EE-26

## Energieerzeugungsanlagen

Wer Strom aus seiner Photovoltaikanlage ins Netz einspeist, verkauft diesen Solarstrom in der Regel an seinen Verteilnetzbetreiber. In der Schweiz gibt es rund 600 solcher Betreiber, die teils sehr unterschiedliche Konditionen für die Einspeisung von Solarstrom anbieten. Ab dem **1. Januar 2026** treten neue gesetzliche Regelungen in Kraft:

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) vom 9. Juni 2024 werden schweizweit einheitliche Bedingungen für die Rücklieferung von Energie an die Verteilnetzbetreiber geschaffen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der neuen Regelung zwei Hauptziele:

- Die Konditionen sollen schweizweit möglichst einheitlich gestaltet werden.
- Der Preis soll sich am Markt orientieren, da der starke Zubau von Photovoltaikanlagen insbesondere in den Sommermonaten zu einem Stromüberangebot und damit zu einem geringeren Wert des ins Netz eingespeisten Stroms führt.

### Der neue rechtliche Rahmen

Grundsätzlich gilt, dass sich Produzent und Verteilnetzbetreiber auf die Vergütungshöhe (Verkaufspreis) einigen sollen. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, orientiert sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2026 am vierteljährlich gemittelten Strommarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der entsprechende Referenzpreis wird vom Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig veröffentlicht ([Einspeisevergütung](#)).

### Die letzten Referenzmarktpreise für Photovoltaik

2026			
Q1 (Rp./kWh)	Q2 (Rp./kWh)	Q3 (Rp./kWh)	Q4 (Rp./kWh)
10.266			

Zudem wurde eine Minimalvergütung festgelegt, um Produzenten vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen:

- **Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW – was der typischen Grösse einer Anlage auf einem Einfamilienhaus entspricht – beträgt die garantierte Mindestvergütung 6 Rp./kWh.**
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch wurde eine gleitende Mindestvergütung eingeführt. Diese beträgt zwischen 6 Rp./kWh bei 30 kW und 1.2 Rp./kWh bei 150 kW.  
 → Der genaue Betrag wird berechnet, indem 180 durch die Leistung der Anlage in kW geteilt wird. Zum Beispiel beträgt die Minimalvergütung für eine Anlage mit 60 kW Leistung 3 Rp./kWh. Details dazu finden sich [auf der Website des Bundesamts für Energie](#).
- Für Anlagen zwischen 30 kW und 150 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Mindestvergütung bei 6,2 Rp./kWh.

## Technische Betriebe

### Herkunftsnachweis (HKN)

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 19 ff EnG erhalten, können den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) frei vermarkten. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage sowie der Produktionswerte im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN CH).

**Die meisten Stromproduzenten treten Ihre HKN an die TBR ab und erhalten dafür eine zusätzliche Vergütung von 2.5 Rp./kWh. Diese Regelung bleibt auch im Jahr 2026 bestehen.**

### Netzverträgliche Solarstrom-Einspeisung

Das Stromnetz stösst zunehmend an seine Kapazitätsgrenzen. Es muss so ausgelegt sein, dass es auch kurzfristige Leistungsspitzen bewältigen kann – selbst wenn diese nur wenige Stunden pro Jahr auftreten. Besonders herausfordernd ist dies an sonnigen Tagen, wenn zur Mittagszeit zahlreiche Solaranlagen gleichzeitig Strom einspeisen. Der rasche Zubau von Photovoltaikanlagen verschärft diese Situation zusätzlich, während der Ausbau des Netzes zeitaufwendig und kostenintensiv bleibt.

Um Leistungsspitzen zu reduzieren und den kostspieligen Netzausbau zu begrenzen, wird die Einspeisung von Anlagen bis 1'200 m ü. M. auf 70 % der installierten Modulleistung beschränkt. Die gesamte erzeugte Solarenergie kann jedoch weiterhin vollständig genutzt werden – etwa durch Eigenverbrauch oder Zwischenspeicherung mittels Batteriespeicher bzw. intelligenter Steuerungen. Gemäss Stromgesetz besteht kein Anspruch auf Entschädigung für allfällige Produktionsverluste infolge dieser Limitierung. Durch die optimierte Einspeisung ins Netz lassen sich Ertragseinbussen minimieren und gleichzeitig die Netzstabilität erhöhen.

Die netzverträgliche Einspeisung von Solarstrom entlastet das Stromnetz und schafft zusätzliche Kapazität für neue Photovoltaikanlagen. Durch die Begrenzung der Einspeiseleistung **auf 70 %** der Modulleistung werden Leistungsspitzen **reduziert**, was den Netzausbau und damit verbundene Kosten senken. Für Solaranlagenbesitzer ist der Einfluss gering: Der durchschnittliche Ertragsverlust liegt bei lediglich rund 3 % und kann durch den Einsatz eines Speichers oder flexibler Verbraucher weiter minimiert werden. Ein Energiemanagementsystem unterstützt zudem bei der Optimierung des Eigenverbrauchs.

Die Regelung zur netzverträglichen Einspeisung von Solarstrom mit einer Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70% der Modulleistung gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2026 für neu installierte Solaranlagen. Für bestehende Anlagen kann diese Regelung jedoch durch sogenannte Retrofits in Form von Nachrüstungen ebenfalls zur Anwendung kommen. Die Verteilnetzbetreiber können Massnahmen ergreifen, die auch bestehende Photovoltaikanlagen betreffen, um die Netzstabilität sicherzustellen.

### Messkosten

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen die Kosten für das Messen der Stromflüsse neu als eigene Tarifkomponente ausgewiesen werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird der monatliche Messtarif auch für reine Produktionsmessungen erhoben.